

Wirtschaft. Die Staatsorgane in den Städten und Gemeinden nutzen die Möglichkeiten ihres kooperativen Zusammenwirkens, um die Landwirtschaftsbetriebe und Kooperationsgemeinschaften noch wirksamer zu fördern und das Leben der Dorfbevölkerung angenehmer und schöner zu gestalten.⁴³ Die Räte der Bezirke und Kreise präzisieren gemeinsam mit den Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft entsprechend der in der Prognose der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft vorgezeichneten Grundlinie und unter Berücksichtigung ihrer Erfordernisse die Bezirksprognosen und erarbeiten von ihnen zurückrechnend die Aufgaben für den Perspektivplan und die Volkswirtschaftspläne.⁴⁴

Diese umfassende und komplizierte Aufgabe kann nur unter Führung der Volksvertretungen im Zusammenwirken der beteiligten Glieder des sozialistischen Staates mit hohem gesellschaftlichem Effekt wahrgenommen werden. Aus alledem folgt, daß sich die Beziehungen zwischen den Volksvertretungen und ihren Räten einerseits und den Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft andererseits vertiefen. Die Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke und Kreise sind als Organe der Bezirks- und Kreistage diesen für die Tätigkeit verantwortlich. Die Verantwortlichkeit beschränkt sich aber keinesfalls darauf, daß die Räte über die Erfüllung der von den Volksvertretungen beschlossenen Aufgaben Rechenschaft ablegen. Wollen die Volksvertretungen ihre Verantwortung wahrnehmen, so ist es notwendig, daß die Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft unmittelbar an der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Beschlüsse teilnehmen. Je aktiver sie in dieser Richtung tätig werden, um so wirksamer vermögen die Volksvertretungen die planmäßige Entwicklung der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft mit der territorialen Gesamtentwicklung in Übereinstimmung zu bringen. Auf dieser Grundlage können die Volksvertretungen die einheitliche und koordinierte Durchsetzung der Beschlüsse der Partei- und Staatsführung entsprechend den konkreten örtlichen Bedingungen sichern und kontrollieren. Das ermöglicht es ihnen, die Initiative der Werktätigen und ihrer Kollektive in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft in die sozialistische Gemeinschaftsarbeit aller Bürger des Territoriums richtig einzugliedern und für die Lösung der gesamtgesellschaftlichen Aufgaben fruchtbar zu machen.

43 vgl. E. Lipfert/K. Meissner, „Die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden muß organisch wachsen“, Sozialistische Demokratie vom 12. 7. 1968, Beilage.

44 vgl. „Beschluß des X. Deutschen Bauernkongresses“, a. a. O., S. 21.

Zu aktuellen Aufgaben der wirtschaftsrechtlichen Gesetzgebung im ökonomischen System des Sozialismus

*Stephan Supranowitz * 1299*

Der VII. Parteitag der SED hat bei der Erörterung des Wesens und der Hauptelemente des ökonomischen Systems des Sozialismus nachdrücklich die unverzichtbaren Funktionen des Rechts für die Wirksamkeit des Gesamtsystems betont. Dabei wurde die Aufgabe gestellt, das ökonomische System des Sozialismus „mit einem möglichst hohen Grad an rechtlicher

1299 Stabilität“ zu versehen, die hierfür „notwendigen Ordnungen, Organisations-